



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2798

A14

Seite 1 von 1

09.12.2019

Telefon: 0211 8792-272

45. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11.12.2019

Bericht zu TOP „Übermittlung von Telefonverbindungsdaten an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu dem mutmaßlichen Hacker-Angriff auf Staatsministerin a. D. Schulze Föcking (PUA II)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

45. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 11. Dezember 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP ____:

„Übermittlung von Telefonverbindungsdaten an den Parla-
mentarischen Untersuchungsausschuss II zu dem mutmaßlichen
Hacker-Angriff auf Staatsministerin a. D. Schulze Föcking
(PUA II)“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Bericht erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Abgeordnete der SPD Nadja Lüders (MdL) in der Aktuellen Stunde der Landtagssitzung vom 28. November 2019 behauptet hat, der Minister der Justiz habe am 25. November 2019 in Kenntnis einer weiteren Anforderung von Telefondaten diese „hastig“ löschen wollen und es eine Sicherungskopie der Verbindungsdaten nur noch gebe, weil nicht alle „loyalen Beamten“ des Ministeriums der Justiz „eben mal alles mitmachen“.

Die genauen Abläufe stellen sich indes wie folgt dar:

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 hat der Vorsitzende des PUA II den Minister der Justiz um Mitteilung gebeten, ob im Ministerium der Justiz die Sicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten veranlasst worden sei. Hintergrund sei ein Schreiben von Herrn Minister Reul vom 11. Dezember 2018, in dem dieser mitgeteilt habe, dass derartige Daten im Ministerium des Inneren für den Fall gesichert worden wären, dass der PUA II diese zum Gegenstand seiner Prüfung machen könnte.

Mit Verfügung vom 8. Januar 2019 hat die für den PUA II zuständige Abteilung III des Ministeriums der Justiz sodann die Abteilung IT eingebunden, die am 10. Januar 2019 zu einem Ministerschreiben Folgendes beitrug:

„Die Telekommunikationsverbindungsdaten im Ministerium der Justiz sind, soweit vorhanden, gesichert worden. Die gespeicherten Daten umfassen den Zeitraum vom 15.03.2018 bis zum aktuellen Datum einschließlich.“

Zu einer Hausleitungsvorlage zur Billigung des Ministerschreibens leistete sie folgenden Beitrag:

„Der Vollständigkeit halber sind beide Zweige der Telekommunikation zu betrachten, da sich jeweils unterschiedliche Rahmenbedingungen ergeben.“

I. Festnetz

Die Daten in der Gesprächsdatenverarbeitung des Ministeriums der Justiz werden automatisiert nach 300 Tagen überschrieben. Diese Einstellung ist im Zuge der Einrichtung der hiesigen TK-Anlage im Jahr 2007 vorgenommen worden. Dementsprechend liegen hier die Verbindungsdaten seit dem 15. März 2018 vor (Anm.: An diesem Tag fand der vermeintliche Hackerangriff statt!). Mit Bekanntwerden der Anfrage wurden am 9. Januar 2019 die vorhandenen dienstlichen Verbindungsdaten der Festnetzverbindungen der hiesigen Telekommunikationsanlage gesichert, so dass die Daten ab dem 15. März 2018 weiter verfügbar bleiben.

Die Telekommunikationsdaten im Bereich der Hausleitung und der Personalvertretungen sind im Ministerium der Justiz von der Zufallsabfrage zur Bestätigung der dienstlichen Notwendigkeit von Telefonanrufen ausgenommen. Das hat zur Folge, dass die angerufenen Anschlussnummern bei diesem Personenkreis gänzlich anonymisiert werden. Diese systemseitig voreingestellte Anonymisierung geschieht nach dem Übertragen der Rohdaten von der TK-Anlage bei der Weiterverarbeitung zur Übertragung in das Gesprächsdatenverarbeitungssystem der TK-Anlage. Die zugrunde liegenden Rohdaten liegen zusätzlich ebenfalls vor und wurden aktuell mit gesichert, so dass eine Rekonstruktion der anonymisierten angerufenen Anschlussnummern des erwähnten Personenkreises im Bedarfsfall möglich ist.

II. Mobilfunk

Verbindungsdaten der Kommunikation über die dienstlichen Mobiltelefone werden im Ministerium der Justiz nicht elektronisch gespeichert, diese liegen allein beim jeweiligen Provider. Im Ministerium der Justiz sind die angerufenen Anschlussnummern nur den zur Rechnungslegung archivierten Verbindungsübersichten zu entnehmen. Die Rufnummern sind dort, je nach Art der Verbindungsübersicht, im Klartext (Verbindungsübersicht Mini) oder mit Unkenntlichmachung der letzten drei Ziffern der angerufenen Anschlussnummer (Verbindungsübersicht Standard) angegeben. Diese Listen liegen für das gesamte letzte Jahr in Papierform vor.“

Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 hat der Minister der Justiz dem Vorsitzenden des PUA II sodann mitgeteilt, dass die im Ministerium vorhandenen Daten für den Zeitraum vom 15. März 2018 bis zum aktuellen Datum gesichert worden seien.

In anderer, vergleichbarer Sache - namentlich der mit Schreiben des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) vom 21. Dezember 2018 geäußerten Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass potentiell beweisrelevante Daten nicht automatisiert gelöscht wurden - hat sich der behördliche Datenschutzbeauftragte des Ministeriums der Justiz mit Schreiben vom 12. April 2019 an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) gewandt und um datenschutzrechtliche Einschätzung einer Speicherung der Telekommunikationsverbindungsdaten gebeten. Diese hat mit Schreiben vom 29. April 2019 ausgeführt:

„Der Regelfall im Umgang mit Telefonverbindungsdaten ist an den dafür einschlägigen Rechtsgrundlagen auszurichten; eine davon abweichende, „vorsorgliche“ Datenspeicherung kommt insoweit grundsätzlich nicht in Betracht. Vorliegend besteht jedoch eine Ausnahme- oder Sondersituation: Die Telefonverbindungsdaten sind (noch) gespeichert, welche mit Blick auf einen konkreten Fall und einen

insoweit bereits konkret eingesetzten Untersuchungsausschuss Bedeutung haben (können). Insoweit liegt bereits eine konkrete Bitte des Ausschussvorsitzenden vor. Unklar ist allerdings, ob und wann eine Anforderung der in Rede stehenden Daten im Sinne des Art. 41 LV NRW in Verbindung mit § 14 Abs. 1 UAG NRW vorliegt.

Läge daher ein Beweisbeschluss zu den in Rede stehenden Daten im Sinne des Art. 41 LV NRW in Verbindung mit § 13 f. UAG NRW bereits vor, stünde Ziffer III. 1.3. Satz 2 DAV einer Datenübermittlung an den Ausschuss nicht im Wege. Das dort normierte Verbot einer zweckändernden Nutzung ist erkennbar nicht als absolute Schranke zu verstehen. Abgesehen davon, dass Ziffer V. 1. DAV bereits selbst eine Abweichung aus dringenden Gründen eröffnet, handelt es sich nicht um eine spezialgesetzliche Sonderregelung, welche die Interessen der Beschäftigten an der Geheimhaltung der Gesprächsdaten (Datum, Uhrzeit, Dauer, etc.; aber gerade nicht Inhalte) regelmäßig deutlich höher veranschlagen würde als das Informationsbedürfnis dritter Stellen in Sonderfällen wie dem vorliegenden, (Staatsanwaltschaft, Polizei oder wie vorliegend ein Untersuchungsausschuss).

Mit Blick auf das Zutrittsrecht des Ausschusses gemäß § 14 Abs. 1 UAG NRW bestünden an einer weiteren Speicherung der in Rede stehenden dienstlichen Daten für vier bis sechs Wochen keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken.

Allerdings liegt ein Beweisbeschluss offenbar noch nicht vor. Insoweit liegt es daher an dem Ausschuss, unverzüglich Klarheit zu schaffen, ob ein Beweisbeschluss getroffen wird oder nicht.“

Auf Grundlage dieser Bewertung hat die für verfassungs- und datenschutzrechtliche Fragen zuständige Abteilung II des Ministeriums der Justiz zu den für den PUA II gespeicherten Daten am 11. Juni 2019 unter anderem ausgeführt:

„Danach sprechen im vorliegenden Fall angesichts der nicht einmal geäußerten Bitte des Vorsitzenden des PUA II, vorsorglich ggf. benötigte Daten zu sichern, überwiegende Gründe dafür, dass die hier vorsorglich erfolgte Datensicherung datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Aus hiesiger Sicht empfiehlt es sich aber, den Vorsitzenden des PUA II mit relativ kurzer Frist um Stellungnahme zu bitten, ob die vorsorglich gesicherten Daten noch künftig für Zwecke des PUA II benötigt werden. Dabei sollte auf die Auffassung der LDI hingewiesen werden, dass die Zulässigkeit der vorsorglichen Datenspeicherung grds. von der Existenz eines entsprechenden Beweisbeschlusses abhängig ist. Es empfiehlt sich, bei einem solchen Schreiben an den Vorsitzenden des PUA II das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Vorsitzenden des PUA III in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen.“

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 hat der Minister der Justiz dem Vorsitzenden des PUA II sodann unter Beifügung der vorgenannten Stellungnahme der LDI und Bezugnahme auf deren Rechtsauffassung mitgeteilt, dass eine Datenspeicherung zum Zwecke der Beweissicherung über sechs Wochen hinaus nur bei Vorliegen eines Beweisbeschlusses zulässig sei, aus dem sich ein Überwiegen des Informationsbedürfnisses des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber den Interessen der Beschäftigten des Ministeriums der Justiz an der Geheimhaltung der Gesprächsdaten ergebe. Die vorliegend lediglich rein vorsorglich, ohne einen Beweisbeschluss oder zumindest ein Ersuchen des Ausschusses erfolgte Datenspeicherung sehe er, der Minister der Justiz, derzeit als datenschutzrechtlich nicht zulässig an. Er sei daher gehalten, die gespeicherten Telefonverbindungsdaten alsbald zu löschen. Deshalb ist um Mitteilung bis zum 1. Juli 2019 gebeten worden, ob die Daten für Zwecke des PUA II benötigt werden.

Daraufhin hat sich am 27. Juni 2019 eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung im PUA II per E-Mail in der zuständigen Abteilung III des Ministeriums der Justiz gemeldet und angegeben, dass die Telekommunikationsverbindungsdaten noch für Zwecke des PUA II benötigt würden und auf keinen Fall gelöscht werden dürften. Derzeit werde an den entsprechenden Beweisanträgen gearbeitet. Dabei sei es „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass am 8. Juli 2019 die entsprechenden Beweisbeschlüsse erlassen“ würden.

Die Abteilung III des Ministeriums hat daraufhin - per E-Mail vom 1. Juli 2019 - der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Folgendes geantwortet:

*„[E]s wird Sorge dafür getragen, dass die derzeit gespeicherten Telekommunikationsverbindungsdaten bis zum Erlass entsprechender Beweisbeschlüsse **am 08.07.2019** nicht gelöscht werden.“*

Mit per E-Mail am 8. Juli 2019 eingegangenem Schreiben des stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion NRW, Christian Dahm (MdL), ist der Minister der Justiz über die Beratungen eines beigefügten Beweisantrages der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am selben Tage in Kenntnis gesetzt worden. Dieser habe „die Sicherung und Übermittlung konkret benannter Telekommunikationsdaten und Zeiträume zum Gegenstand“ und sei durch die „Fraktionen der CDU und FDP [...] ohne nähere Begründung abgelehnt“ worden. Mit E-Mail einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung im PUA II vom 9. Juli 2019 ist der Abteilung III des Ministeriums neben dem vorgenannten Antrag ein zweiter, ebenfalls am 8. Juli 2019 gestellter und beratener Beweisantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übermittelt worden. Beide Anträge seien „angenommen“ worden. Sodann sei mit den Stimmen der Regierungsfractionen mehrheitlich die Unzulässigkeit der beiden Anträge [...] festgestellt“ worden. Anschließend hat sich mit Schreiben vom 11. Juli 2019 erneut der Vorsitzende des PUA II gemeldet und darum gebeten, die Löschung bis auf Weiteres auszusetzen und dies bis zum 12. Juli 2019 zu bestätigen.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2019 hat der Minister der Justiz dem Vorsitzenden des PUA II mitgeteilt, er habe „trotz geäußerter Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sichergestellt, dass vorerst keinerlei gesicherte Telekommunikationsverbindungsdaten im Ministerium der Justiz gelöscht werden“. Zugleich ist der Vorsitzende darüber informiert worden, dass er, der Minister, im Anschluss an die nochmals dargestellte Rechtsauffassung der LDI von der Vorlage eines entsprechenden Beweisbeschlusses bis spätestens zum 14. Oktober 2019 ausgehe. Dieses Schreiben ist zudem ebenfalls unter dem 12. Juli 2019 an alle Obleute des PUA II übersandt worden.

In einem Vermerk vom 24. Juli 2019 hat der Leiter der Abteilung III des Ministeriums der Justiz festgehalten, dass weiterhin sämtliche Verbindungsdaten vom 15. März 2018 bis zum 29. Januar 2019 gespeichert seien. Die für den 8. Juli 2019 in Aussicht gestellten Beweisbeschlüsse würden sich indes lediglich auf den Zeitraum vom 15. März bis 13. Juni 2018 beziehen. Trotz dieser „Übersicherung“ solle jedoch angesichts der Zusage vom 12. Juli 2019, vorerst keine Datenlöschungen vorzunehmen, auch auf eine Löschung der nach dem 13. Juni 2018 gespeicherten Daten verzichtet werden.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 hat der Vorsitzende des PUA II, unter Bezugnahme auf den beigefügten Beweisbeschluss Nr. 38 vom selben Tag und mit Fristsetzung bis zum 8. November 2019, beschlossen, dass die Telekommunikationsverbindungsdaten zwischen dem Minister der Justiz und (1.) OStA Hartmann vom 23. und 29. März 2018 sowie (2.) Ministerin a.D. Schulze Föcking vom 29. März 2018 nicht gelöscht und an den PUA II herausgegeben werden sollen.

In dem Beweisbeschluss ist auf die Schreiben des Ministers der Justiz vom 18. Juni und 12. Juli 2019 sowie die darin aus datenschutzrechtlichen Gründen in Aussicht gestellte Datenlöschung, der nicht widersprochen wurde, Bezug genommen worden. Darüber hinausgehende Beweisbeschlüsse wurden nicht angekündigt.

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2019 hat die Abteilung III des Ministeriums hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Mit Abteilung IT soll in der kommenden Woche nach Rückkehr des derzeit abwesenden Referenten ([...]) die Übersendung der hier gespeicherten, von dem Beweisbeschluss umfassten Daten erörtert werden. Nachfolgend wird zu veranlassen sein, dass Abteilung IT

- *die vom PUA II nicht angeforderten, gespeicherten Verbindungsdaten nunmehr löscht und*

- *die vom Beweisbeschluss umfassten Daten auf einem transportablen, an den PUA II zu weiterzuleitenden Speichermedium speichert und der federführenden Abteilung III nebst einem Beitrag für ein Ministerschreiben zur Übersendung der Daten an den PUA II übermittelt.“*

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2019 hat die Abteilung III sodann die Abteilung IT des Ministeriums der Justiz um Übermittlung der mit dem Beweisbeschluss angeforderten Daten gebeten. „[A]us Gründen der vollständigen Datenübermittlung“ seien sowohl die Verbindungsdaten des Anschlusses des Ministers der Justiz als auch die seines Büros zu berücksichtigen. Ferner ist Abteilung IT um einen Beitrag für ein Ministerschreiben zur Übersendung der Daten an den Vorsitzenden des PUA II gebeten worden, aus dem die Grundlage der Datenauswahl und eine ggfs. nur noch beschränkte Verfügbarkeit der Daten erkennbar sei.

In der Verfügung ist vermerkt worden, dass eine Löschung aller weiteren bislang vorsorglich gesicherten Daten im Zuge der Übersendung der Daten an den PUA nach Billigung durch die Hausspitze erfolgen solle.

Die Abteilung IT hat auf Grundlage der ihr mitgeteilten Rufnummern der vom Beweisbeschluss betroffenen Personen, OStA Hartmann und Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, die in Betracht kommenden Verbindungsdaten ermittelt.

Der Minister der Justiz hat am 8. November 2019 Kenntnis von den vom Beweisbeschluss umfassten Daten erlangt, die er mit Schreiben vom 14. November 2019 dem Vorsitzenden des PUA II auf einem Datenträger gespeichert übermittelt hat. Die Verbindungsdaten beinhalteten auch einen Verbindungsaufbau von dem Mobilanschluss des Ministers der Justiz zu dem Anschluss der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking. Einschlägige Festnetzverbindungen lagen nach Auskunft der Abteilung IT nicht vor. In der auf den 8. November 2019 datierten Hausleitungsvorlage der Abteilung III zur Billigung des Ministerschreibens zur Übersendung der Daten an den PUA II ist folgender Hinweis festhalten worden: „Die hier im Haus vorsorglich gesicherten, vom Beweisbeschluss nicht umfassten Verbindungsdaten sollen nach Zeichnung des Übersendungs-schreibens und Übermittlung der Daten an den PUA II gelöscht werden.“

Mit Vorlage vom 19. November 2019, gebilligt durch den Staatssekretär am selben Tage, hat die Abteilung III die Abteilung IT gebeten, nach Erfüllung des Beweisbeschlusses die dort gespeicherten Verbindungsdaten zu löschen, soweit sie für den PUA II gesichert wurden und zu anderen Zwecken nicht mehr vorzuhalten sind. In der Vorlage ist u. a. Folgendes vermerkt:

„Erfüllung des Beweisbeschlusses Nummer 38

RiAG [...] hat das Ministerschreiben nebst Datenträgern am 14.11.2019 zusammen mit dem weiteren Ministerschreiben nebst Datenträger zum Beweisbeschluss Nummer 37 der Ausschussassistentin, Frau [...], persönlich übergeben.

Weiteres Vorgehen

Einer weiteren Sicherung von Verbindungsdaten für den PUA II bedarf es danach nicht mehr.

Eine Mitteilung an den PUA über die Löschung der Verbindungsdaten, soweit sie für diesen Ausschuss gespeichert worden sind, ist nicht geboten. Der PUA ist mit Ministerschreiben vom 18.06.2019 über die Absicht der Datenlöschung ohne einen die weitere Speicherung rechtfertigenden Beweisbeschluss in Kenntnis gesetzt (Anlage 2). Mit Schreiben vom 12.07.2019 ist dem PUA mitgeteilt worden, dass von einem entsprechenden Beweisbeschluss bis spätestens zum 14.10.2019 ausgegangen werde (Anlage 3). Der PUA nimmt selbst in seinem Beweisbeschluss Nummer 38 auf diese Schreiben Bezug (Anlage 4), so dass davon auszugehen ist, dass der Beweisbeschluss in Erfüllung der vorgenannten Erwartung ergangen ist und der PUA selbst nicht mehr von einer weiteren Datenspeicherung - ohne entsprechenden Beweisbeschluss - ausgeht.

Sowohl Herr AL IT als auch Herr Minister haben mit Mitzeichnung bzw. Billigung unserer Vfg. vom 08.11.2019 Kenntnis von der beabsichtigten Datenlöschung (zu vgl. S. 3 oben d. Anlage 1).“

Die (datenschutz)rechtlich gebotene Löschung ist sodann in Ausführung der Verfügung am 25. November 2019 gegen 13:30 Uhr in der Abteilung IT durchgeführt worden. Eine weitere Anforderung von Verbindungsdaten durch den PUA II bzw. die Ankündigung eines entsprechenden Antrags durch die Fraktion der SPD am Vormittag des 25. November 2019 war dem Ministerium der Justiz zum Zeitpunkt der Löschung nicht bekannt. Im Übrigen liegt dem Ministerium eine solche Anforderung auch bis heute nicht vor.

Mit E-Mail vom 26. November 2019 hat die Abteilung IT des Ministeriums der Justiz mitgeteilt:

„...Die Verbindungsdaten für den fraglichen Zeitraum sind allerdings im Zuge einer Sicherung aus anderem Grund am 30.01.2019 gesichert worden. Diese Sicherung umfasst den Zeitraum vom 27.12.2017 bis 29.01.2019. Die entsprechenden Verbindungsdaten stehen hier zur Verfügung.“

Diese Information hat der Minister der Justiz unter Darlegung der wesentlichen Inhalte seines Schriftwechsels mit dem PUA II dessen Vorsitzenden mit Schreiben vom 28. November 2019 übermittelt. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes auch bezüglich der noch zur Verfügung stehenden Verbindungsdaten eine Löschung zu veranlassen wäre. Wegen des nach den Angaben der SPD zu erwartenden weiteren Beweisbeschlusses halte er jedoch auch nach den Vorgaben der

LDI eine Sicherung für weitere sechs Wochen für vertretbar. Einem weiteren Beweisbeschluss zu Verbindungsdaten würde er daher gegebenenfalls bis zum **10. Januar 2020** entgegensehen.